

GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS



Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Wasserversorgung vom 12. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs	3
§ 2 Gemeinderat.....	3
§ 3 Betriebsausschuss	3
§ 4 Betriebsleitung.....	3
§ 5 Stammkapital.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim am 12. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Hardheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Hardheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle die den Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlichen berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Hardheim gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Zu letzterem zählt insbesondere, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 550.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Juni 1994 mit Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde dem Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hardheim geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Hardheim, den 13.12.2005

Fouquet

Bürgermeister

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Wasserversorgung vom 12. Dezember 2005 wurde am 21. Dezember 2005 in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten unter "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht. Diese Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Wasserversorgung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hardheim, den 09. Januar 2006

Fouquet

Bürgermeister